

AFRAC: Es ist höchste Zeit

Wichtige Änderungen bei Pensions- und Abfertigungsrückstellungen.



Für all jene, die die **im Juni 2016 veröffentlichte AFRAC Stellungnahme 27** für Personalrückstellungen (UGB) bisher nur überflogen oder einfach noch nicht zur Anwendung gebracht haben, ist es nun höchste Zeit, sich mit dem Thema vertraut zu machen. **Denn für Bilanzstichtage seit 31.12.2016 ist diese zwingend zu berücksichtigen.**

Die Stellungnahme behandelt den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sowie die dazu erforderlichen Erläuterungen und Angaben im Anhang nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014.

Darin sind **vier verschiedene Berechnungsvarianten** festgelegt, welche **einmalig zu wählen** und danach **stetig anzuwenden** sind:

1. Teilwertverfahren und Stichtagszinssatz
2. Teilwertverfahren und Durchschnittszinssatz
3. PUC-Methode und Stichtagszinssatz (analog den Bewertungen nach IFRS)
4. PUC-Methode und Durchschnittszinssatz

Wir empfehlen generell die PUC-Methode (Projected Unit Credit Method = laufendes Einmalprämienverfahren) in der Ausprägung Stichtagszinssatz, da diese der Bewertung nach IFRS entspricht. Sollte man bereits nach IFRS bilanzieren, so können die Werte auch weiterhin für UGB verwendet werden. Möchte man aber Schwankungen aufgrund der Volatilität des Stichtagszinssatzes vermeiden, so empfehlen wir die Variante 4 mit dem Durchschnittszinssatz.

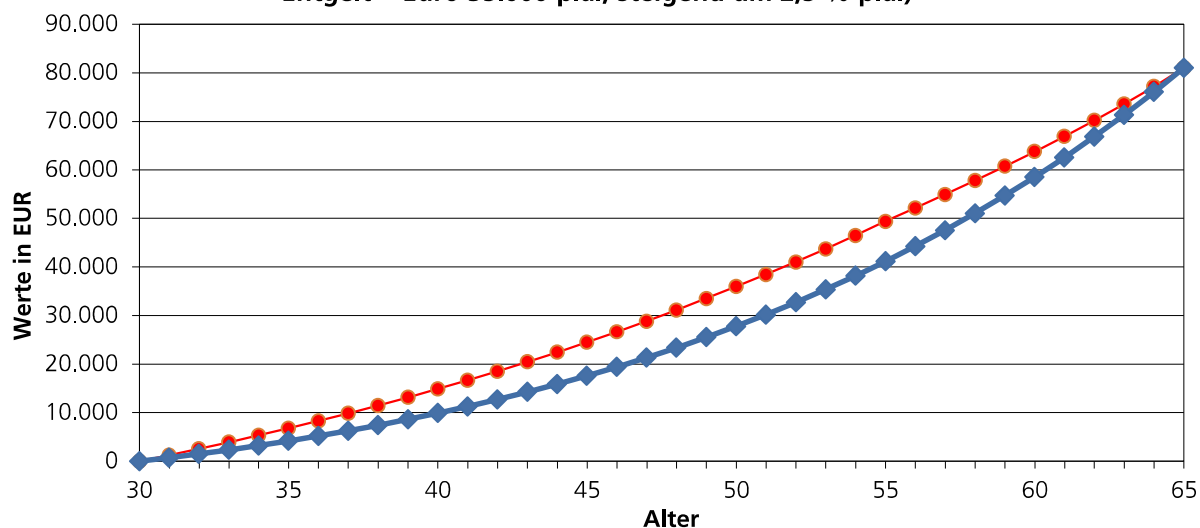
Die Bewertungen haben sich auch dahingehend verändert, dass nicht mehr ausschließlich Zinsannahmen getroffen werden müssen, sondern dass neben dem Zins auch explizit zukünftige Steigerungen wie Pensionserhöhungen und Aktivbezugserhöhungen anzusetzen sind.

Des Weiteren gibt es nunmehr das Erfordernis, dass Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen versicherungsmathematisch durchgeführt werden sollten (so wie es auch dem RÄG 2014 entspricht). Eine finanzmathematische Berechnung (also ohne Berücksichtigung von Sterbetafeln!) ist nur dann zulässig, wenn sich kein wesentlicher Unterschied zur versicherungsmathematischen Berechnung ergibt.

Dem folgend muss regelmäßig eine versicherungsmathematische Kontrollberechnung durchgeführt werden, wobei zusätzlich zu beachten ist, dass zukünftig keine pauschalen Fluktuationsabschläge angesetzt werden dürfen und prospektive Bezugssteigerungen (wie bereits oben erwähnt) gesondert berücksichtigt werden müssen.

In der nachfolgenden Grafik soll noch einmal der Unterschied zwischen „alter“ und „neuer“ Bewertungsmethodik an Hand eines Beispiels zur Abfertigungsrückstellung verdeutlicht werden.

Abfertigungsrückstellung
(Mann, Eintrittsalter 30, Pensionsalter 65,
Entgelt = Euro 35.000 p.a., steigend um 2,5 % p.a.)



—●— PUC, Stichtagszinssatz 1,80 %, prospektive Bezugssteigerung 2,50 % p.a.

—◆— Teilwertverfahren für Stichtage vor 31.12.2016, Zinssatz 1,75 %

Sollten Sie Fragen zur AFRAC Stellungnahme 27 oder allgemein zu Personalrückstellungen haben, steht Ihnen das Team Aktuariat und Consulting der Concisa Vorsorgeberatung und Management AG selbstverständlich zur Verfügung.

Wir unterstützen Sie auch gerne bei den Berechnungen der Rückstellungen oder etwaigen Vergleichsberechnungen!

Kontaktdaten:

Concisa Vorsorgeberatung und Management AG
 Traungasse 14-16, 1030 Wien
 Tel.: 01 502 32 – DW

Ihr Ansprechpartner ist grundsätzlich:

Herr Prok. Andreas Platt
 Bereichsleiter Aktuariat und Consulting
 DW 1953
Andreas.Platt@Concisa.at

Für Berechnungen stehen Ihnen auch gerne:

Frau DIⁱⁿ Alexandra Baumgartner
 DW 1948
Alexandra.Baumgartner@Concisa.at

Frau DIⁱⁿ Julia Formanek
 DW 1917
Julia.Formanek@Concisa.at